



Stadtrecht

Hundesteuersatzung

Stadtverordnetenbeschluss:	Ausfertigung:	Veröffentlichung:	Inkrafttreten:
12.11.2012	13.11.2012	15.11.2012	01.01.2013
Änderungen:			
<u>1. Änderung</u> 18.02.2013 §§ 5, 7, 8, 9	20.02.2013	21.02.2013	01.03.2013
<u>2. Änderung</u> 25.09.2017 § 9 Abs. 2	26.09.2017	28.09.2017	01.10.2017
<u>3. Änderung</u> 15.05.2023 §§ 6, 10, 11, 12	16.05.2023	26.05.2023	Rückwirkend zum 01.01.2023

Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hanau

Aufgrund der §§ 5 und 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 16.12.2011 (GVBl. I S. 786) sowie des § 7 des Gesetzes über kommunale Abgaben (KAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.11.2012 vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 436) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Hanau am 12.11.2012 die folgende Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hanau beschlossen:

§ 1 Steuergegenstand

Gegenstand der Steuer ist das Halten von Hunden durch natürliche Personen im Gebiet der Stadt Hanau.

§ 2 Steuerpflicht und Haftung

- (1) Steuerschuldner / Steuerschuldnerin ist der Halter / die Halterin eines Hundes.
- (2) Hundehalter / Hundehalterin ist, wer einen Hund im eigenen Interesse oder im Interesse eines / einer Haushaltsangehörigen in seinem / ihrem Haushalt

aufnimmt. Als Halter / Halterin gilt auch, wer einen Hund länger als zwei Monate gepflegt, untergebracht oder auf Probe oder zum Anlernen gehalten hat.

- (3) Alle in einem Haushalt aufgenommenen Hunde gelten als von ihren Haltern / Halterinnen gemeinsam gehalten.
- (4) Halten mehrere Personen gemeinschaftlich einen oder mehrere Hunde, so sind sie Gesamtschuldner der Steuer.

§ 3

Entstehung und Ende der Steuerpflicht

- (1) Die Steuerpflicht entsteht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem ein Hund in einen Haushalt aufgenommen wird. Bei Hunden, die dem Halter / der Halterin durch Geburt von einer von ihm / ihr gehaltenen Hündin zuwachsen, beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Hund drei Monate alt wird.
- (2) In den Fällen des § 2 Abs. 2 Satz 2 beginnt die Steuerpflicht mit dem 1. des Kalendermonats, in dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist.
- (3) Die Steuerpflicht endet mit dem Ablauf des Kalendermonats, in dem die Hundehaltung beendet wird.

§ 4

Erhebungszeitraum, Entstehung der Steuer

- (1) Die Steuer wird als Jahressteuer erhoben. Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr.
- (2) Entsteht oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Kalenderjahres, so ist die Steuer anteilmäßig auf volle Monate zu berechnen.

§ 5

Steuersatz

- (1) Die Steuer beträgt vorbehaltlich des Absatzes 2 jährlich

für den ersten Hund	80,00 €
für den zweiten Hund	150,00 €
für jeden weiteren Hund	200,00 €

- (2) Hunde, für die nach § 6 Steuerbefreiung gewährt wird, sind bei der Berechnung der Anzahl der Hunde nicht anzusetzen. Hunde, für die nach § 7 Steuerermäßigung gewährt wird, gelten als erste Hunde.

- (3) Abweichend von Absatz 1 beträgt die Steuer für einen gefährlichen Hund jährlich 500,- €.
- (4) Als gefährliche Hunde gelten Hunde der Rassen und Gruppen sowie deren Kreuzungen untereinander oder mit anderen Hunden, deren Gefährlichkeit nach § 2 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden in der jeweils geltenden Fassung vermutet wird, oder die nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden in der jeweils geltenden Fassung gefährlich sind.
- (5) Hunde gem. § 2 Abs. 1 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden sind:
- a) Pitbull-Terrier oder American Pitbull Terrier,
 - b) American Staffordshire-Terrier oder Staffordshire Terrier,
 - c) Staffordshire-Bullterrier,
 - d) Bullterrier,
 - e) American Bulldog,
 - f) Dogo Argentino,
 - g) Kangal (Karabash),
 - h) Kaukasischer Owtscharka,
 - i) Rottweiler.
- (6) Gefährlich sind nach § 2 Abs. 2 der Gefahrenabwehrverordnung über das Halten und Führen von Hunden auch die Hunde, die
- a) einen Menschen gebissen oder in Gefahr drohender Weise angesprungen haben, sofern dies nicht aus begründetem Anlass geschah,
 - b) ein anderes Tier durch Biss geschädigt haben, ohne selbst angegriffen worden zu sein, oder die einen anderen Hund trotz dessen erkennbarer artüblicher Unterwerfungsgestik gebissen haben,
 - c) durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie unkontrolliert andere Tiere hetzen oder reißen oder
 - d) aufgrund ihres Verhaltens die Annahme rechtfertigen, dass sie Menschen oder Tiere ohne begründeten Anlass beißen.

§ 6 Steuerbefreiungen

Steuerbefreiung wird auf Antrag gewährt für

- a) Hunde, die ausschließlich dem Schutz und der Hilfe blinder, tauber oder sonst hilfloser Personen dienen. Sonst hilflose Personen sind solche Personen, die einen Schwerbehindertenausweis mit den Merkzeichen „B“, „BL“, „aG“ oder „H“ besitzen.
- b) Gebrauchshunde in der erforderlichen Anzahl, welche ausschließlich für das Hüten von Herden verwendet werden.

- c) Hunde, die von ihren Haltern / Halterinnen aus Einrichtungen des „Tierschutzvereins Hanau und Umgebung e.V.“ oder des „Tierrefugiums Hanau“ erworben wurden, bis zum Ende des auf das Jahr des Erwerbs folgenden Kalenderjahres.

Eine Abgabebescheinigung des „Tierschutzvereins Hanau und Umgebung e.V.“ oder des „Tierrefugiums Hanau“ ist der Anmeldung beizufügen.

- d) Hunde, die von ihren Haltern / Halterinnen im Auftrag des „Tierschutzvereins Hanau und Umgebung e.V.“ oder des „Tierrefugiums Hanau“ zur Pflege in einer Pflegestelle gehalten werden.

Der Pflegestellenvertrag mit dem „Tierschutzverein Hanau und Umgebung e.V.“ oder dem „Tierrefugium Hanau“ ist der Anmeldung beizufügen.

§ 7 Steuerermäßigung

- (1) Die Steuer ist auf Antrag der oder des Steuerpflichtigen ab dem 1. des auf die Antragstellung folgenden Monats auf 50 v. H. des für die Stadt Hanau geltenden Steuersatzes zu ermäßigen für Hunde, die zur Bewachung von bewohnten Gebäuden benötigt werden, welche von dem nächsten bewohnten Gebäude mehr als 100 Meter entfernt liegen.
- (2) Für Hunde, die zur Bewachung von landwirtschaftlichen Anwesen, welche von dem nächsten im Zusammenhang bebauten Ortsteil mehr als 400 Meter entfernt liegen, erforderlich sind, ist die Steuer auf Antrag auf 25 v. H. des Steuersatzes nach § 5 Abs. 1 und 2 zu ermäßigen.
- (3) Für gefährliche Hunde nach § 5 Abs. 4, für die ein Steuersatz nach § 5 Abs. 3 festzusetzen ist, beträgt die Steuer jährlich 125,- €, wenn der Hund mit der/dem Halterin/Halter die Begleithundeprüfung oder eine gleich- oder höherwertigere Prüfung entsprechend den Richtlinien des Verbandes für das Deutsche Hundewesen (VDH), abgenommen von einer/einem durch den VDH anerkannten Prüferin/Prüfer, bestanden hat. Die Prüfung ist durch Vorlage des Prüfungszeugnisses nachzuweisen.

§ 8 Allgemeine Voraussetzungen für Steuervergünstigungen

Steuerbefreiung oder Steuerermäßigung wird nur gewährt, wenn

- a) die Hunde, für welche die Steuervergünstigung in Anspruch genommen wird, für den angegebenen Verwendungszweck hinlänglich geeignet sind,
- b) die Hunde entsprechend den Erfordernissen des Tierschutzes gehalten werden.
- c) die Hunde keine gefährlichen Hunde im Sinne dieser Satzung sind.

§ 9 Festsetzung und Fälligkeit

- (1) Die Steuer wird durch Dauerbescheid nach § 6a Abs. 2 KAG festgesetzt. Der Dauerbescheid ist gültig, bis er durch einen neuen Dauerbescheid ersetzt oder aufgehoben wird.
- (2) Die Steuer wird bei der erstmaligen Festsetzung einen Monat nach Bekanntgabe des Steuerbescheides, im Übrigen jeweils zum 15. Januar eines Kalenderjahres mit dem Jahresbetrag fällig.

§ 10 Meldepflicht

- (1) Der Hundehalter / die Hundehalterin ist verpflichtet, einen Hund innerhalb von zwei Wochen nach der Aufnahme oder - wenn der Hund ihm / ihr durch Geburt von einer von ihm / ihr gehaltenen Hündin zugewachsen ist - innerhalb von zwei Wochen, nachdem der Hund drei Monate alt geworden ist, bei der Stadt Hanau, Fachbereich Finanzen und Beteiligungen, Stadtsteueramt, unter Angabe der Rasse, Gruppe oder Kreuzung und der Abstammung des Tieres, schriftlich oder elektronisch über vom Magistrat der Stadt Hanau zugelassene Verfahren anzumelden. In den Fällen des §2 Abs. 2 Satz 2 muss die Anmeldung innerhalb von zwei Wochen nach dem Tage, an dem der Zeitraum von zwei Monaten überschritten worden ist, erfolgen.
- (2) Endet die Hundehaltung oder entfallen die Voraussetzungen für eine gewährte Steuervergünstigung, so ist dies der Stadt Hanau, Fachbereich Finanzen und Beteiligungen, Stadtsteueramt innerhalb von zwei Wochen schriftlich oderelektronisch über vom Magistrat der Stadt Hanau zugelassene Verfahren anzuzeigen. Endet die Hundehaltung nach § 3 Abs. 1 S. 2 vor dem ersten des Monats in dem der Hund drei Monate alt wird, so ist dies der Stadt Hanau innerhalb von zwei Wochen anzuzeigen.
- (3) Wird ein Hund veräußert, so sind mit der Anzeige nach Abs. 2 Name und Anschrift des Erwerbers / der Erwerberin anzugeben.

§ 11 Hundesteuermarken

- (1) Für jeden Hund, dessen Haltung im Gebiet der Stadt Hanau angezeigt wurde, wird eine Hundesteuermarke, die Eigentum der Stadt Hanau bleibt, ausgegeben.
- (2) Die Hundesteuermarken bleiben solange gültig, bis die Stadt Hanau die Gültigkeit der Hundesteuermarken widerruft oder neue Hundesteuermarken ausgibt.
- (3) Der Hundehalter / die Hundehalterin hat die von ihm / ihr gehaltenen Hunde mit einer gültigen und sichtbar befestigten Hundesteuermarke zu versehen.

- (4) Endet die Hundehaltung, so ist die Steuermarke mit der Anzeige über die Beendigung der Hundehaltung innerhalb von zwei Wochen an die Stadt Hanau, Fachbereich Finanzen und Beteiligung, Stadtsteueramt zurückzugeben.
- (5) Bei Verlust einer Hundesteuermarke wird dem Halter / der Halterin eine Ersatzmarke ausgehändigt. Dasselbe gilt für den Ersatz einer unbrauchbar gewordenen Hundesteuermarke. Die unbrauchbar gewordene Hundesteuermarke ist zurückzugeben. Wird eine in Verlust geratene Hundesteuermarke wieder aufgefunden, ist diese unverzüglich an die Stadt Hanau, Fachbereich Finanzen und Beteiligungen, Stadtsteueramt zurückzugeben.

§ 12 Übergangsvorschrift

Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung bei der Stadt Hanau, Fachbereich Finanzen und Beteiligungen, Stadtsteueramt angemeldeten Hunde gelten als angemeldet im Sinne des § 10 Abs. 1.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

- (1) Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig den Meldepflichten nach § 10 nicht nachkommt sowie den Pflichten zur Anbringung und Rückgabe der Hundesteuermarke nach § 11 Abs. 3, Abs. 4 und Abs. 5 S. 3 und S. 4 zuwiderhandelt.
- (2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße von 5,00 € bis zu 10.000,00 € geahndet werden.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2013 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung einer Hundesteuer im Gebiet der Stadt Hanau vom 16. Dezember 1998 in der Fassung des 3. Nachtrags vom 04. September 2007 außer Kraft.